



---

Verein Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung

# Betriebs- und Benutzungsordnung Jugendhaus

---

---

**Die vorliegende Betriebs- und Benutzungsordnung Jugendhaus wurde erarbeitet durch**

den Verein Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung

Herzogenbuchsee, 15. Februar 2007

---

**Anschrift und Kontakt:**

Offene Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung  
Jugendhaus Dragon  
Drangsalengässli 7  
Postfach 348  
CH-3360 Herzogenbuchsee/BE

Telefon Büro 062 / 961 95 05  
Telefon Mobil 079 / 538 39 05  
E-Mail [info@dragonbuchsi.ch](mailto:info@dragonbuchsi.ch)  
Website [www.dragonbuchsi.ch](http://www.dragonbuchsi.ch)

---

## 1.0 Sinn und Zweck

- Die vorliegende Betriebs- und Benutzungsordnung regelt sämtliche Punkte, welche für den sicheren, zuverlässigen und nachhaltigen Betrieb des Jugendhauses notwendig sind.
- Sie ist dem Organisationsreglement des Vereins untergeordnet.

## 2.0 Gebäude und Umgebung

- Der immobile Standort des Jugendhauses ist am Drangsalengässli 7 in Herzogenbuchsee, bekannt unter „*Altem Feuerwehrmagazin*“.
- Besitzerin der Liegenschaft ist die Gemeinde Herzogenbuchsee. Die Besitzerin sorgt für den baulichen Unterhalt und kontrolliert den Gebäudezustand regelmässig, schlägt rechtzeitig in Absprache mit dem Verein bauliche Massnahmen vor und regelt die Finanzierung im Einvernehmen mit dem Verein.
- Für den Unterhalt und die ordentliche Reinigung der Umgebung ist die Gemeinde Herzogenbuchsee verantwortlich.
- Das Raumangebot beinhaltet einen Grossraum mit Galerie, ein abschliessbares Büro für die Leitung des Jugendhauses, eine Küche, WC-Anlagen, Stauraum und den Vorplatz zum Haupteingang.
- Die Gemeinde Herzogenbuchsee stellt dem Verein Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung das Jugendhaus zur Verfügung. Die Betriebs- und Nebenkosten, sowie kleinere Unterhaltsarbeiten sind Sache des Vereins (analog der Praxis im Mietrecht).
- Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Besitzerin.

## 3.0 Ausstattung

- Die Ausstattungsgegenstände sind im Eigentum des Vereins.
- Die Ausstattung des Jugendhauses wird auf die Bedürfnisse der Zielgruppen und der angebotenen Dienstleistungen gemäss Definition der Statuten und des Konzepts abgestimmt.
- Bei der Beschaffung, Renovation und Substitution der Ausstattung werden die folgenden Grundsätze befolgt: sie ist strapazierfähig, einfach und kostengünstig im Unterhalt und flexibel einsetzbar. Soweit als möglich wird second-hand-Ware beschafft.

## 4.0 Betrieb

- Die Öffnungszeiten des Jugendhauses sind ausser den eidgenössischen Feiertagen immer möglich. Das Jugendhaus kann während den offiziellen Schulferien geschlossen sein.
- Die offiziellen Öffnungszeiten richten sich nach den Bedürfnissen des Zielpublikums und nehmen Rücksicht auf die AnwohnerInnen. Im allgemeinen gelten die folgenden Öffnungszeiten:
  - Grundsätzlich bis 22:00 Uhr
  - Am Freitag bis 24:00 Uhr

- Höchstens zweimal pro Monat bis 02:00 Uhr (davon eine Veranstaltung mit Musik)
- Höchstens an zwei Sonntagen pro Monat
- Der Aussenplatz (Haupteingang) generell bis maximal 22:00 Uhr
- Für die Betreuung der BesucherInnen während den offiziellen Öffnungszeiten sind die JugendarbeiterInnen verantwortlich.
- Die JugendarbeiterInnen können die Betreuung der BesucherInnen an einzelnen Öffnungszeiten regelmässigen und verantwortungsbewussten BesucherInnen delegieren. Das Delegieren der Betreuung soll erzieherischen Charakter haben und den Jugendlichen die Möglichkeit geben, Verantwortung zu übernehmen.
- Während den offiziellen Öffnungszeiten können Getränke und einfache Snacks zu jugendgerechten Preisen angeboten werden. Einkauf, Kassenverwaltung und Rechnungsführung erfolgen durch die JugendarbeiterInnen. Diese Einnahmen sind Teil der Selbstfinanzierung. Das Aufstellen und Betreiben von Grillapparaturen, Friteusen etc. im Jugendhaus ist nicht gestattet.
- Die Lärmemissionen aus dem Jugendhaus sind durch das Schliessen sämtlicher Fenster und Türen soweit wie möglich einzudämmen. Die Lärmemissionen vor dem Jugendhaus wie z.B. Motorenlärm, laute Gespräche etc. sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.
- Im Jugendhaus gilt für alle ein absolutes Rauch- und Drogenverbot. Im Prinzip wird auch kein Alkohol ausgeschenkt. Ausnahmen sind möglich und müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Dabei sind die in der Schweiz üblichen Altersgrenzen für den Alkoholausschank zwingend einzuhalten.
- Die JugendarbeiterInnen oder der Vorstand des Vereins können gegenüber BesucherInnen temporäre oder unbefristete Hausverbote aussprechen.
- Schlüsselplan siehe Anhang.
- Reinigung: Für die Reinigung des Geschirrs steht eine Abwaschmaschine zur Verfügung, welche gemäss der Bedienungsanleitung benutzt werden muss.
- Für die allgemeine Sauberkeit im Jugendhaus sind die JugendarbeiterInnen verantwortlich. Der Verein beauftragt eine Drittperson mit der Reinigung.

## 5.0 Fremdvermietung

- Die Vermietung des Jugendhauses zu privaten Zwecken ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist möglich, wobei die offiziellen Öffnungszeiten gegenüber der Fremdvermietung immer Vorrang haben.
- Für die Fremdvermietung gelten die folgenden Regeln: Anlässe von Jugendlichen im Rahmen des Betriebes haben Vorrang; keine kommerzielle Vermietung; bei gleichzeitigen Anfragen entscheidet der Zeitpunkt der Reservation; Reservationen länger als ein Jahr zum Voraus sind nicht möglich.
- Bei Fremdvermietung wird ein Mietvertrag mit den Rechten und Pflichten ausgestellt, in welchem unter anderem die verantwortliche Person und die Kosten für die Nutzung festgelegt sind.
- Bei Fremdvermietung muss der Vermieter beim Abholen des Schlüssels ein Depot von CHF 100.- hinterlegen.
- Für die Fremdvermietung sind grundsätzlich die JugendarbeiterInnen verantwortlich. Diese oder der Vorstand des Vereins können ohne Begründung die Fremdvermietung an eine Person oder an eine Personengruppe ablehnen.
- Bei der Rückgabe werden die Sauberkeit und Ordnung von der beauftragten Person überprüft. Werden Schäden an Gebäude oder Inventar festgestellt oder ist die Sauberkeit mangelhaft, so verfällt das Depot zwecks Administration.
- Die Behebung von Schäden und Verluste von Gegenständen oder Ausstattung sind anlässlich der Schlüsselerückgabe in einem Protokoll festzuhalten.

Dieses ist gegenseitig zu unterzeichnen. Die Behebung der Schäden und Ersatzanschaffungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

- Die Entsorgung des Kehrriechts ist Sache des Mieters.
- Die Einnahmen der Fremdvermietung gehören dem Verein.

## 6.0 Parkplätze

- Als Parkplätze für Autos, Roller und Motorräder der BesucherInnen des Jugendhauses dient der Viehmarktplatz. Die Parkplätze der AnwohnerInnen sind durch die Gemeinde beschildert und stehen nicht zur Verfügung. Das Parkieren vor dem Jugendhaus ist nicht gestattet, ausgenommen für den Warenumschlag.
- Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Ständern zu parkieren.
- Bei Fremdvermietungen des Jugendhauses geben die JugendarbeiterInnen dem Mieter ein Merkblatt mit der Parkordnung ab.

## 7.0 Benutzungsbestimmungen

- Das Jugendhaus darf nur durch den Haupteingang benutzt werden. Der Notausgang auf der Hinterseite darf nur bei Gefahr benutzt werden.

## 8.0 Finanzen

- Die Finanzen werden durch die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Herzogenbuchsee und den Zusicherungsentscheid der GEF (Gemeinde- und Fürsorgedirektion des Kt. Bern) geregelt.
- Der Zins für das Jugendhaus wird im Budget sowohl als Ertrag wie auch als Aufwand kostenneutral ausgewiesen.

## 9.0 Haftung und Versicherung

- Sach- und Haftpflichtversicherungen werden durch den Verein abgeschlossen.

## 10.0 Inkraftsetzung

- Diese Betriebs- und Benutzungsordnung ersetzt das *Konzept betreffend die Einrichtung eines Jugendhauses für Herzogenbuchsee und Umgebung* vom 1.9.1997, die *Benutzungsordnung für das Jugendhaus Herzogenbuchsee und Umgebung* vom 11.9.1999 sowie die *Benutzungsbestimmungen für das Jugendhaus Herzogenbuchsee*.
  - Änderungen der Betriebs- und Benutzungsordnung müssen durch den Vorstand des Vereines Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung verabschiedet werden.
-

Die Betriebs- und Benutzungsordnung wird vom Vorstand des Vereines Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Umgebung verabschiedet am 15. Februar 2007

Der Präsident des Vereins  
Jugendarbeit Herzogenbuchsee  
und Umgebung

Die Sekretärin des Vereins  
Jugendarbeit Herzogenbuchsee  
und Umgebung

Hans Hildebrand

Edith Blanchet